

terey, ergernissen, so darauß allenthalben erfolgen, auch der bedrancknus vnnd verfolgung der waren Christen, mit denen er doch bißher gehalten,<sup>35</sup> vnnd also sich selbs mit eygenem vrteil verdamme.

Vnnd ist derhalben allen protestirenden stenden,<sup>36</sup> beyde jhres ampts vnd eygenen person halben, von nöten, wo die Key. Maie. auff solchem begern jhe berhuen würde, hiemit jre bekentniß zu thun, dieweil sie darzu am ersten erfordert werden, das sie fur sich selbs solchs nicht auffrichten, annehmen, noch in die auffrichtung bewilligen oder sich zu etwas widder Gottes wort, jre gewissen vnd bekentnis dringen lassen.

Das aber etliche stende der vnsern der Key. Maie. jtzund so viel zu handeln frey heymgestellet sollen haben, solte solch heimstellen den andern stenden, so zu diesen sachen nicht gezogen, vnschedlich sein. Vnnd so auch gleich alle stende bewilliget, mögen<sup>37</sup> sie doch beyde, den jren vnd andern, jre gewissen vnnd seligkeit belangende, nichts begeben.<sup>38</sup> Die auch darumb durch die gnaden Gottes, wo es je diese wege erreichen solt, jhre be-[A 3v:]kentnis in sunderheit füren vnd erhalten werden bis an jr ende mit darstreckungk<sup>39</sup> jhres leibes vnd lebens. Denn es muss jhe bekennet sein, sintemal<sup>40</sup> hierin eben vnser bekentnis ytzund stehet vnnd gesucht wirdt, das wir dieses Buchs artickel sollen annehmen, auffrichten odder bewilligen.

Hiemit begeren wir aber nicht, wer sonst Gottes, seins gewissens vnd ampts halben nicht wil, das sich vnsernthalben yemandts in gefahr begeben, sondern man lasse vns vnnd wem es sonst Godt gibt, vnsern glauben mit vnser eygen gefeherlichkeit<sup>41</sup> bekennen. Doch aber fur allen dingen ist die Key. M. demütigst zu erinnern vnd zu flehen,<sup>42</sup> nachdem die erörterung der Religionsachen auff ordentliche wege eins gemeinen, freien, christlichen Concilij gericht vnnd verschoben – wie sich auch hierin zu procediern<sup>43</sup> gebüret –, das eben diese Artickel in solchem Concilio solten ersten<sup>44</sup> gehandelt worden sein, vnd wir derhalben hiemit vor<sup>a</sup> der zeit widder jrer Maie. gnedigst erbieten<sup>45</sup> vnnd vnserere gewissen vnbillich beschweret werden, die wir sonst mit leib

<sup>a</sup> Korrigiert aus „von“.

<sup>35</sup> auf deren Seite er doch bisher gestanden hat. Vgl. Art. halten B.II.2.b), in: DWb 10, 290.

<sup>36</sup> Seit dem Reichstag von Speyer von 1529 galten die evangelischen Stände des Reichs als „protestierende Stände“ bzw. „Protestantes“, da sie dem Mehrheitsbeschluss des Reichstags, der das Wormser Edikt wieder in Kraft setzte, mit einer Protestation, einer Rechtsverwahrung mit Bekenntnischarakter, entgegengetreten waren. Vgl. Dingel, Speyerer Protestation.

<sup>37</sup> können. Vgl. Art. mögen, in: DWb 12, 2449.

<sup>38</sup> aufgeben. Vgl. Art. begeben, in: DWb 1, 1279.

<sup>39</sup> unter Einsatz. Vgl. Art. Darstreckung, in: DWb 2, 794.

<sup>40</sup> weil. Vgl. Art. sintemal, in: DWb 16, 1211.

<sup>41</sup> auf unser eigenes Risiko hin. Vgl. Art. Gefährlichkeit 2), in: DWb 4, 2086.

<sup>42</sup> anzuflehen. Vgl. Art. flehen, in: DWb 3, 1749.

<sup>43</sup> vorzugehen. Vgl. Art. procedieren, in: DWb 13, 2154.

<sup>44</sup> zuerst.

<sup>45</sup> Angebot. Vgl. Art. <sup>2</sup>Erbieten III, in: DRW 3, 86.